

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Firma Weißgerber Events

Niklas Weißgerber, Stand 01.08.2019

§ 1 Geltung der Bedingungen

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Grundlage und Bestandteil aller Vertragsverhältnisse zwischen der Fa. Weißgerber Events (Niklas Weißgerber, Inhaber Niklas Weißgerber, Großkuchenerstr. 28 73450 Neresheim) und dem Kunden, welche die Anmietung von Anlagen und technischen Ausrüstungen und die hiermit benannten Sach- und Dienstleistungen der Fa. Weißgerber Events zum Gegenstand haben.

2. Die nachstehenden Bedingungen gelten ausschließlich. Von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Die Angebote von der Fa. Weißgerber Events sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Die Auftragserteilung durch den Kunden sowie die Auftragsbestätigung durch Weißgerber Events bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform. Die entsprechende Auftragserteilung des Kunden ist ein bindendes Angebot. Erfolgt eine Bestellung per Brief, Telefax oder E-Mail, so ist die Erklärung des Kunden dann verbindlich, wenn sie der Fa. Weißgerber Events zugegangen ist. Die Fa. Weißgerber Events kann dieses Angebot bis zu 10 Tagen vor dem gewünschten Auftragsbeginn, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Auftragserteilung schriftlich annehmen.

2. Jede telefonische Vereinbarung über einen Termin (z.B. Abholungen, Lieferungen, etc.) gilt als verbindlich.

3. Abbildungen, Zeichnungen, Maße oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

4. Die Fa. Weißgerber Events übernimmt keine Haftung für Irrtümer und Druckfehler.

5. Die Vereinbarung eines festen Leistungszeitraumes (Leistungsfristen) bedarf der Schriftform.

6. Mündliche Vereinbarungen oder Nebenreden sind nur wirksam, wenn Sie schriftlich von der Geschäftsleitung der Fa. Weißgerber Events bestätigt werden.

§ 3 Zahlung

1. Die Fa. Weißgerber Events stellt dem Kunden für die bestellte Sach- und Dienstleistung oder Lieferung eine Rechnung aus, die nach der Leistungserbringung in angemessener Zeit ausgehändigt wird. Es bleibt der Fa. Weißgerber Events jedoch nach freiem Ermessen vorbehalten, Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorkasse auszuführen. Alle Rechnungsbeträge sind spätestens 14 Tage nach Zugang der Rechnung zu zahlen. Die Zahlung gilt mit Eingang auf das Konto der Fa. Weißgerber Events als erfolgt.

2. Ein Abzug vom Skonto ist nur dann zulässig, wenn dies durch die Fa. Weißgerber Events schriftlich und ausdrücklich mit dem Kunden vereinbart wurde.

§ 4 Teilleistungen und Aufrechnungsverbot

Teilleistungen durch die Fa. Weißgerber Events sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind. Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 5 Weitere Bestimmungen

1. Die Fa. Weißgerber Events wird sämtliche geltende datenschutzrechtliche Erfordernisse nach Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) einhalten und beachten.

2. Vertragssprache ist Deutsch.

3. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Neresheim.

4. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder nicht in den Vertrag einbezogen werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, ersatzweise diejenige zulässige Regelung zu vereinbaren, die dem dokumentierten Parteiwillen am nächsten kommt.

Besondere Bedingungen für Dienstleistungen in der Veranstaltungstechnik

§ 1 Geltung der Bedingungen

Es gelten die oben genannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, es sei denn nachfolgend sind spezielle Regelungen zum Abschluss eines reinen Vertrages über Sach- und Dienstleistungen der Firma Weißgerber Events getroffen.

§ 2 Allgemeines

Die nachfolgend aufgeführten Bedingungen sind Bestandteil jedes abgeschlossenen Vertrages zwischen dem Kunden und der Fa. Weißgerber Events.

§ 3 Pflichten und Haftung des Kunden am Veranstaltungsort

1. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass

- die Entlade- und Lademöglichkeit für die Fahrzeuge der Fa. Weißgerber Events uneingeschränkt gewährleistet ist.
- die Zeitpläne für den Auf- und Abbau eingehalten werden können.
- alle bereitgestellten Stromversorgungen mit entsprechender Absicherung und einer zulässigen Anschlussausführung nach VDE-Vorschrift ausgestattet sind.
- alle technischen Ausrüstungen und Anlagen der Fa. Weißgerber Events, die auf dem Veranstaltungsgelände verbleiben, vor Spritzwasser, Regen, Schnee oder sonstigen Witterungseinflüssen geschützt sind.
- sichergestellt wird, dass die technischen Ausrüstungen und Anlagen der Fa. Weißgerber Events außerhalb der Veranstaltungszeiten dem Zugriff Dritter oder vor Beschädigungen geschützt sind.
- bei einzelvertraglich geschuldete Aufbauhelfer die persönliche Schutzausrüstung (PSA) nach den einschlägigen BG-Vorschriften gestellt wird.
- dass die Bühne gegenüber dem Publikum hinreichend abgesichert ist. - während den Auf-Abbauzeiten keine unbefugten Personen sich im Gefahrenbereich befinden.

2. Der Kunde haftet

- für die Standsicherheit und den ordnungsgemäßen Aufbau der Bühne, es sei denn, diese Leistung ist von der Fa. Weißgerber Events zu erbringen.
- im vollen Umfang für das Abhandenkommen von Geräten, technischen Ausrüstungen, Fahrzeugen und Verletzungen des Personals der Fa. Weißgerber Events sofern er seinen oben genannten Pflichten (§ 3 1.) nicht nachkommt. Ferner haftet der Kunde für Beschädigungen oder Abhandenkommen von Geräten und technischen Ausrüstungen der Fa. Weißgerber Events durch seine Person, durch vom Kunden beauftragte Personen, durch das Publikum oder durch Randalierer oder durch Mitarbeiter von Drittfirmen, die im Auftrag des Kunden handeln. Dies gilt nicht, sofern sich der Kunde von seinem vermuteten Verschulden entlasten kann, § 280 Abs. 1 S. 2 BGB.

§ 4 Vertragsrücktritt / Stornierung durch den Kunden

Der Kunde hat das Recht, den Vertrag bis spätestens 3 Tage vor Beginn der Leistungen der Fa. Weißgerber Events ohne Einhaltung weiterer Fristen gegen Zahlung einer Abstandsgebühr zu kündigen (Stornierung). Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Bei einer Kündigung vor Beginn der Leistungserbringung beträgt die Entschädigung pauschal 35% der Auftragssumme. Bei einer Kündigung nach Beginn der Leistungserbringung ist die gesamte Auftragssumme geschuldet.

§ 5 Nichterfüllung der vertraglichen Pflichten durch die

Firma Weißgerber Events, Haftung der Fa. Weißgerber Events, Höhere Gewalt

1. Bei Nichterfüllung vereinbarter Pflichten und Leistungen der

Fa. Weißgerber Events die auf Grund höherer Gewalt, wie zum Beispiel, Aufruhr, Krieg, Mobilmachung, Streik oder Aussperrung zurückzuführen sind, ist die Fa. Weißgerber Events der geschuldeten Leistung freigestellt. Der Kunde ist berechtigt, hinsichtlich des nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

- 2.** Die Fa. Weißgerber Events haftet in voller Schadenshöhe bei grobem Verschulden ihrer Organe, Gesellschafter und Angestellten. Die Fa. Weißgerber Events haftet bei Nichteinhaltungen ihrer Vertragspflichten die durch grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist. Die Fa. Weißgerber Events haftet außerhalb der Vertragspflichten dem Grunde nach auch für grobes Verschulden einfacher Erfüllungsgehilfen, es sei denn, die FA. Weißgerber Events kann sich kraft Handelsbrauch freizeichnen. Ein Mitverschulden des Kunden ist diesem anzurechnen.
- 3.** Die Haftung wegen Vorsatz, Garantie, Arglist und für Personenschäden sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

Besondere Mietbedingungen für technische Ausrüstungen und Anlagen der Fa. Weißgerber Events

§ 1 Geltung der Bedingungen

Es gelten die oben genannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, es sei denn nachfolgend sind spezielle Regelungen zum Abschluss eines reinen Mietvertrages über Anlagen und Geräte der Firma Weißgerber Events getroffen.

§ 2 Allgemeines

Die nachfolgend aufgeführten Mietbedingungen sind Bestandteil jedes abgeschlossenen Mietvertrages zwischen dem Kunden (im Folgenden Mieter genannt) und der Fa. Weißgerber Events.

§ 3 Übernahme des Mietgegenstandes

- 1.** Der Mieter ist verpflichtet, der Fa. Weißgerber Events über den beabsichtigten Verwendungszweck zu informieren.
- 2.** Der Mieter ist verpflichtet, sich bei Übernahme bzw. vor Versand oder vor Inbetriebnahme der Geräte und technischen Ausrüstungen und des Zubehörs von deren einwandfreien Zustand, richtiger Funktion und Vollständigkeit zu überzeugen. Der Mieter ist in jedem Fall verpflichtet, vor der beabsichtigten Inbetriebnahme die Geräte vollständig zu erproben.
- 3.** Die Übernahme der Mietobjekte und die Unterzeichnung des Lieferscheines gilt als Bestätigung des einwandfreien und zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustandes.

§ 4 Mietzeit / Rückgabe

- 1.** Die Mietzeit beginnt mit dem Tage der Auslieferung oder Abholung und endet mit dem Tage der Rückgabe an das Lager der Fa. Weißgerber Events. Mindestmietdauer ist in jedem Fall die vertraglich vereinbarte Mietdauer.
- 2.** Gibt der Mieter die gemieteten Geräte nicht zum vereinbarten Termin an die Fa. Weißgerber Events zurück, so kann die Fa. Weißgerber Events pro angefangenem weiteren Tag die volle Tagesmiete zuzüglich gegebenenfalls weitere entstandene Kosten, insbesondere Schäden bedingt durch Ausfall oder Verlust von in diesem Zeitraum bereits geplanten weiteren Veranstaltungen oder Aufträgen, vom Mieter ersetzt verlangen.

§ 5 Vertragsrücktritt / Stornierung durch den Mieter

- 1.** Sagt sich der Mieter, der Unternehmer oder Verbraucher (§ 13 BGB) vom Mietvertrag los oder kündigt er diesen, müssen vom Mieter folgende Abstandsummen an die Fa. Weißgerber Events entrichtet werden:
 - Bis eine Kalenderwoche vor Mietbeginn: 10% vom Mietbetrag
 - innerhalb von 3 Werktagen: 50% vom MietbetragDem Mieter bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass der

Fa. Weißgerber Events im Einzelfall ein niedriger Schaden entstanden ist bzw. die Aufwendungen von der Fa. Weißgerber Events niedriger waren oder die Fa. Weißgerber Events es unterlassen hat, durch anderen Einsatz der eingesparten Arbeitskräfte und Anlagen entsprechende Einkünfte zu erzielen.

2. Die Abstandsumme bzw. die Schadensersatzverpflichtung entfällt, wenn der ursprüngliche Mieter einen neuen Dritten als neuen Mieter benennt, der mit gleichem Umfang in den Mietvertrag eintritt, es sei denn, der Eintritt ist der Fa. Weißgerber Events unzumutbar.

§ 6 Haftung / Schäden / Diebstahl

1. Der Mieter haftet für die Geräte und Mietgegenstände – insbesondere bei Abhandenkommen, Diebstahl, Transport und Nutzungsschäden, mutwilliger Beschädigung, Beschädigung durch Dritte und höhere Gewalt, sowie bei Feuer und Wasserschäden – vom Zeitpunkt der Übergabe an ihn bis zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Rückgabe an die Fa. Weißgerber Events.

Der Mieter haftet für Beschädigungen, Verlust und dergleichen bis zur Höhe des Neuwertes der gemieteten Geräte und Gegenstände. Schadensregulierungen erfolgen ausschließlich zu den Bedingungen der Fa. Weißgerber Events.

2. Der Mieter hat die Pflicht, während dieser Zeit auftretende Schäden, Transportschäden oder Verluste sofort bei der Fa. Weißgerber Events anzuzeigen.

3. Bei Rücknahme der gemieteten Geräte und Gegenstände behält sich die Fa. Weißgerber Events vor, diese innerhalb von fünf Werktagen eingehend auf Beschädigungen zu überprüfen.

§ 7 Technische Veränderungen

Technische sowie optische Veränderungen an Verleihgegenständen sowie Zubehörteilen dürfen keinesfalls vorgenommen werden. Reparaturingriffe an den gemieteten Geräte und Gegenstände sind nicht zulässig.

§ 8 Versicherung des Mietgegenstandes

Der Mieter ist verpflichtet, die von ihm gemieteten Geräte und Gegenstände für den Zeitraum ausreichend zu versichern, der zwischen der Ausgabe und der Rücknahme der Gegenstände durch die Fa. Weißgerber Events liegt.

§ 9 Untermiete

Die gemieteten Geräte und Gegenstände dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung der Fa. Weißgerber Events an Dritte weder vermietet noch überlassen oder veräußert werden.